

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Erster Abschnitt. von der Bildung des Criminalgerichts und der
Vorbereitung der Schlußverhandlung

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Siebzehnter Titel.

Von dem Schlußverfahren vor den Criminalgerichten.

Erster Abschnitt.

Von der Bildung des Criminalgerichts und der Vorbereitung der Schlußverhandlung.

§. 329. Alle Vierteljahre, und wenn es nöthig wird auch öfter, versammelt sich das Criminalgericht an dem Sitze eines jeden Bezirksgerichts, um die Personen zu richten, gegen welche von dem letztern die Verurtheilung in den Anklagestand erkannt ist.

§. 330. Das Appellationsgericht kann auf Antrag des Oberstaatsanwalts die Verhandlung und Entscheidung einer Sache wegen der sonst etwa zu besorgenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von dem Criminalgericht an ein anderes verweisen.

§. 331. Auf Antrag des Oberstaatsanwalts und mit Zustimmung des Angeklagten kann ferner das Appellationsgericht die Verhandlung einer Criminalsache an das Criminalgericht eines benachbarten Bezirks verweisen, wenn besondere Gründe, wie namentlich Rücksichten der Beschleunigung, der Ersparung von Kosten oder die Entfernung der vorzuladenden Zeugen dafür sprechen.

§. 332. Die Sitzungen des Criminalgerichts werden nicht eher geschlossen, als bis alle dort anhängigen Criminalsachen erledigt sind, welche zur Zeit, da sie eröffnet wurden, zur Schlußverhandlung und Entscheidung reif waren.

§. 333. Die Verschiebung einer zur Schlußverhandlung reifen Sache bis zu den Criminalgerichtssitzungen des nächsten Vierteljahrs kann nur eintreten, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt aus erheblichen Gründen darauf

Entw. Strafproceßordn.

anträgt. Die Entscheidung darüber steht dem Appellationsgerichte oder dem Criminalgerichte zu, je nachdem der Antrag vor Eröffnung der Criminalgerichtssitzungen bei dem Appellationsgerichte, oder erst nach der Eröffnung bei dem Criminalgerichte gemacht wird.

§. 334. Nochmalige Verschiebungen auf Antrag des Staatsanwalts können nur beschlossen werden, wenn er nachweist, daß es ihm unmöglich war, die Hindernisse, welche die frühere Verschiebung begründet hatten, oder eingetretene neue Hindernisse von gleicher Erheblichkeit zu beseitigen. Die Entscheidung darüber steht dem Appellationsgerichte ausschließlich zu.

§. 335. Gegen die Beschlüsse des Appellationsgerichts und des Criminalgerichts, wodurch die Verschiebung verfügt wurde, steht sowohl dem Angeklagten als dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Appellationsgerichte zu.

§. 336. Der Angeklagte, dessen Sache erst nach Eröffnung der Sitzungen des Criminalgerichts zur Schlußverhandlung reif wird, kann mit Zustimmung des Staatsanwalts verlangen, daß er noch während der jetzigen Sitzungen gerichtet werde.

§. 337. Wenn bei einem Gerichte während der Sitzungen des Criminalgerichts eines benachbarten Bezirks eine Criminalsache zur Schlußverhandlung reif wird, so kann sie von dem Appellationsgerichte auf den Antrag des Staatsanwalts und mit Zustimmung sämmtlicher dabei betheiligten Angeklagten eben dahin verwiesen werden.

§. 338. Das Criminalgericht eines jeden Bezirks besteht aus einem Präsidenten, sechs Richtern und fünf Ergänzungsrichtern, welche im Fall der Verhinderung oder der Ablehnung an die Stelle der erstern treten.

§. 339. Den Präsidenten für alle Criminalgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirks ernennt in jedem Vier-

teljahr das Justizministerium spätestens sechs Wochen vor der gesetzlichen Eröffnungszeit der Criminalgerichtssitzungen aus der Zahl der Appellationsgerichtsräthe.

§. 340. Die Richter und Ergänzungsrichter bestehen:

1) Aus zwei andern ebenfalls für alle Criminalgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirks in jedem Vierteljahre nach einer festgesetzten Reihenfolge berufenen Appellationsgerichtsräthen;

2) Aus dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Bezirksgerichts, bei welchen die Untersuchung geführt wurde, mit Ausnahme des Untersuchungsrichters, der die Untersuchung geführt oder geleitet hat;

3) Aus den von dem Großherzog zu ständigen Ergänzungsrichtern in dem Bezirk ernannten Rechtsgelehrten, welche, um die erforderliche Zahl der Richter vollständig zu machen, nach dem Alter ihrer Benennung berufen werden. Sie sind jedoch ausgeschlossen bei Sachen, deren Untersuchung zur Zeit ihrer Ernennung bereits anhängig war. Endlich sind, so weit es erforderlich wird,

4) die Amtsrichter des Orts, wo die Sitzungen des Criminalgerichts gehalten werden, nach ihrem Dienstalter, und dann die übrigen Amtsrichter des Bezirks nach der Nähe des Amtssitzes berufen.

§. 341. Im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des Präsidenten übernimmt der älteste der beiden Appellationsgerichtsräthe seine Verrichtungen. Im Fall der Verhinderung oder Ablehnung anderer Mitglieder treten die zunächst Berufenen nach der im §. 340 festgesetzten Ordnung an ihre Stelle.

§. 342. Der Staatsanwalt des Bezirksgerichts, bei welchem die Untersuchung geführt wurde, leitet die Anklage vor dem Criminalgerichte, in so fern nicht der Oberstaatsanwalt im einzelnen Falle diese Verrichtungen selbst über-

nimmt, oder sie einem andern Staatsanwalt des Appellationsgerichtsbezirks aufträgt.

§. 343. Dem Präsidenten liegt ob, sogleich nach seiner Ankunft am Sitze des Criminalgerichts die Angeklagten vorläufig zu vernehmen.

§. 344. Seinem Ermessen und seiner Verantwortlichkeit bleibt es überlassen, alle Mittel anzuwenden, die er für dienlich erachtet, um eher und sicherer zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen.

§. 345. Es bleibt ihm zu diesem Ende unbenommen, vor der Verhandlung des Criminalgerichts noch weitere Zeugenverhöre durch den Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, so wie die Beschichtigung der Dertlichkeiten oder Gegenstände selbst vorzunehmen, welche Licht über die Thatsachen zu verbreiten geeignet seyn können.

§. 346. Der Präsident bestimmt den Tag der Eröffnung der Sitzungen des Criminalgerichts und die Reihenfolge der zu verhandelnden Sachen nach Anhörung des Staatsanwalts.

§. 347. Der Tag der Eröffnung wird durch die Anzeigebblätter bekannt gemacht. Das Verzeichniß der an das Criminalgericht gewiesenen Sachen wird im Sitzungssaale angeschlagen.

Der Präsident läßt den Angeklagten, die sich auf freiem Fuße befinden, den Tag der Eröffnung der Sitzungen besonders bekannt machen. Der Staatsanwalt erläßt gegen Diejenigen, die sich in der durch §. 302 bestimmten Zeit bei ihm nicht melden, sofort Vorführungsbefehle.

§. 348. Der Präsident ladet die Zeugen vor:

- 1) Welche in dem Erkenntnisse auf Verletzung in den Anklagestand bezeichnet sind (§. 300);
- 2) Diejenigen, deren Vorladung der Angeklagte in Gemäßheit des §. 301 verlangt;
- 3) Diejenigen, welche von dem Staatsanwalt nachträglich vorgeschlagen worden (§. 326);

4) Die von dem Angeklagten nachträglich vorgeschlagenen Zeugen (§. 324), in so fern der Staatsanwalt seine Zustimmung gab, oder der Präsident im Interesse der Erforschung der Wahrheit die Vorladung für nothwendig erachtet. Andere von Angeklagten vorgeschlagene Zeugen werden nur auf seine Kosten vorgeladen, und sind nur schuldig zu erscheinen, wenn ihnen die volle Vergütung für Reisezehrung und Verzäumung von demselben vorgeschossen wird.

5) Endlich andere Zeugen, deren Vernehmung der Präsident ferner noch im Interesse der Entdeckung der Wahrheit für nothwendig erachtet.

§. 349. Die im §. 184 genannten Personen, in so fern sie nicht selbst die durch das Verbrechen Beschädigten sind, dürfen nur auf Verlangen, oder mit Zustimmung des Angeklagten vorgeladen werden.

In der Vorladung ist auszudrücken, daß sie gegen ihren Willen zu erscheinen nicht verpflichtet sind. In keinem Fall wird eine solche Person mit dem Zeugeneide belegt.

§. 350. Die Vorladung geschieht unter Androhung einer Geldstrafe, die nicht über 100 fl., oder einer Gefängnißstrafe, die nicht über vierzehn Tage betragen darf, mit dem fernern Rechtsnachtheil, daß der Ausbleibende, wenn deshalb die Verhandlung der Sache verlegt werden müßte, alle dadurch veranlaßten Kosten zu tragen habe. Bleiben mehrere aus, so haften sie für diese Kosten sammtverbindlich.

§. 351. Die Vorladung ist den Zeugen, die am Orte des Criminalgerichts oder nicht sechs Stunden davon entfernt wohnen, wenigstens zwei Tage früher, als sie zu erscheinen haben, bekannt zu machen.

Für je sechs Stunden Entfernung wird ein weiterer Tag zugegeben.

§. 352. Was in den vorhergehenden §§. 348, 350 und 351 in Ansehung der Zeugen bestimmt ist, gilt auch von den Sachverständigen.

§. 353. Der Präsident kann die Vorladung solcher Zeugen vorläufig unterlassen, die von dem Staatsanwalt nur für den Fall vorgeschlagen sind, daß der Angeklagte auf dem früher abgelegten Geständnisse nicht beharren werde.

§. 354. Die Liste der in der Sitzung vorzuladenden Zeugen ist in jedem Falle dem Angeklagten wenigstens fünf Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Sitzung mitzutheilen.

§. 355. Ebenfalls wenigstens fünf Tage vor dieser Sitzung wird dem Angeklagten das Verzeichniß der Richter, welche das Criminalgericht bilden sollen, so wie derjenigen mitgetheilt, welche im Falle der Ablehnung in deren Stelle treten würden.

In den Fällen der §§. 336 und 337 geschieht diese Mittheilung sogleich mit Einhandigung der Anklagsacte.

§. 356. Der Angeklagte kann die drei Mitglieder des Bezirksgerichts, welche bei dem Erkenntnisse über Vernehmung in den Anlagestand mitgestimmt haben, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die nämliche Befugniß steht auch dem Staatsanwalte zu.

§. 357. Der Angeklagte kann ferner zwei von den übrigen Richtern, niemals aber den Präsidenten, ebenfalls ohne Angabe von Gründen ablehnen. Jede weitere Ablehnung, so wie die Ablehnung des Präsidenten, kann nur aus gesetzlichen Gründen (§. 25, 27, 29, 30 und 31) geschehen.

§. 358. Mehrere Mitschuldige, welche von dem Rechte der Ablehnung ohne Angabe der Gründe Gebrauch machen wollen, haben sich über die abzulehnenden Personen zu vereinigen.

§. 359. Die Ablehnung ohne Angabe von Gründen geschieht durch eine schriftliche Erklärung, welche der Angeklagte binnen achtundvierzig Stunden, von der Zeit an gerechnet, da ihm das Verzeichniß der Richter mitgetheilt worden ist, zu übergeben hat, und zwar, im Falle die Sitzungen des Criminalgerichts noch nicht eröffnet sind, au

der Kanzlei des Bezirksgerichts, andernfalls aber dem Präsidenten des Criminalgerichts.

In dem ersten Falle sendet die Kanzlei die Erklärung ohne Verzug durch den Staatsanwalt dem Präsidenten des Criminalgerichts ein.

§. 360. Macht der Staatsanwalt von der ihm zustehenden Ablehnungsbefugniß (§. 356) Gebrauch, so hat er seine Erklärung ebenfalls wenigstens drei Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Sitzung dem Präsidenten des Criminalgerichts zu übergeben, oder einzusenden, die Fälle des §. 336 und 337 ausgenommen, in welchen diese Fristbestimmung keine Anwendung findet.

§. 361. Ueber die Ablehnung aus bestimmten gesetzlichen Gründen entscheidet das Appellationsgericht nach Anhörung des Oberstaatsanwalts. Das bei der Kanzlei des Bezirksgerichts einzureichende Gesuch ist an die §. 359 bestimmte Frist gebunden.

§. 362. In den Fällen des §. 336 und 337 jedoch, und eben so in den Fällen, da das Ablehnungsgesuch nicht wenigstens drei Tage vor Eröffnung der Sitzungen des Criminalgerichts bei dem Appellationsgericht einkommt, entscheidet darüber nach Anhörung des Staatsanwalts das Criminalgericht selbst, ausgenommen wenn der Präsident oder mehr als sieben der übrigen elf Mitglieder des Criminalgerichts (§. 338) abgelehnt werden. In diesem Falle kommt die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nach Anhörung des Oberstaatsanwalts ebenfalls dem Appellationsgerichte zu.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verhandlungen vor dem Criminalgericht.

§. 363. Alle Verhandlungen vor dem Criminalgerichte sind öffentlich.